

# **S a t z u n g**

Kreis der Förderer des Pfadfinderstammes  
St. Bonifatius & Barbarossa in Essen

## § 1, Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kreis der Förderer des Pfadfinderstammes St. Bonifatius & Barbarossa in Essen“ mit dem Zusatz „e. V. nach Eintragung“. Er ist ein Zusammenschluß von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1.2. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen und sozialen Aufgaben des Stammes St. Bonifatius & Barbarossa in Essen der DPSG ideell und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit des Stammes bleibt unangetastet.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- a) die Jugendarbeit des Stammes, insbesondere Unterstützung sozial schwacher Mitglieder des Stammes nach Vorschlägen der Stammesleitung, Hilfe bei Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen und Unterstützung von sonstigen Aufgaben der Gruppenarbeit,
- b) die Ziele der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), wie sie in deren Ordnung und Satzung niedergelegt sind.

- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5, Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein.

## **S a t z u n g**

Kreis der Förderer des Pfadfinderstammes  
St. Bonifatius & Barbarossa in Essen

- 5.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 30.06. eines jeden Jahres zum Jahresende ausgesprochen und beim Vorstand eingegangen sein muß,
  - b) durch Ausschluß aus wichtigem Grunde,
  - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat.
- 5.3 Über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 6, Beiträge und Spenden

Die Festlegung des Beitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können die Mitglieder dem Verein Spenden zuwenden.

### § 7, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 8, Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, von denen je einer die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrnimmt.
- 8.2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Stammesvorstandes oder ein von diesem delegiertes aktives Mitglied des Stammes St. Bonifatius & Barbarossa in Essen gehört dem Vorstand als dritter Beisitzer an.
- 8.3. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des § 1.2. dieser Satzung. Ausgaben, die über das tatsächliche Vereinsvermögen hinausgehen, sind nicht zulässig.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **S a t z u n g**

Kreis der Förderer des Pfadfinderstammes  
St. Bonifatius & Barbarossa in Essen

8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins.

### § 9, Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftliche unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt hat.
- 9.4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden.
  - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 dieser Satzung,
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstand und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
  - d) den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
- 9.6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

### § 10, Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **S a t z u n g**

Kreis der Förderer des Pfadfinderstammes  
St. Bonifatius & Barbarossa in Essen

### § 11, Vermögenswertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zuerst an den DPSG Diözesanverband im Bistum Essen, dann an die Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Neuss und schließlich an das Bundesamt St. Georg e. V., Neuss.

Beschlossen am 23.03.2014 in Essen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2014.

Essen, den 23.03.2014

gez. Jörg Niermann

1. Vorsitzender